



Schutzkonzept

COVID-19

Öffentliche Anlagen (Innen- und Aussenräume) der Gemeinde Magden

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für sämtliche öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenräume) im Besitz der Gemeinde Magden gültig.

Ausgenommen sind die Mediathek sowie das Schwimmbad Schibelacher inklusive Beachvolleyballfeld. Für diese Räumlichkeiten und Anlagen bestehen eigene Schutzkonzepte.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Magden gültig.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen sowie die weitere Nutzung von öffentlichen Räumen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze:

- Nur symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen - wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Distanz halten (1,5 Meter Abstand)
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Schutzkonzepte beachten
- Verantwortliche Person bezeichnen
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten

3. Eingeschränkte Benutzung der öffentlichen Anlagen

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht. Das schliesst auch Eingangs- und Garderobenräume ein.

3.1. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16. Lebensjahr

- Keine Einschränkungen beim Trainingsbetrieb - weder im Freien, noch in Innenräumen.
- Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen.
- Wettkämpfe / Spiel- und Meisterschaftsbetrieb sind untersagt.

3.2. Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen ab dem 16. Lebensjahr

- Gruppen bis maximal 15 Personen sind erlaubt – sowohl im Freien als auch in Innenräumen (inkl. Leiterpersonen).
- Doppelturnhallen, die durch mobile Wände komplett voneinander getrennt werden können, können bei geschlossenen Wänden als zwei einzelne Hallen gezählt werden, in denen je maximal 15 Personen am Training teilnehmen können. Sind die Wände nicht geschlossen, dürfen in der gesamten Halle maximal 15 Personen am Training teilnehmen.
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5 m) eingehalten wird (bspw. Joggen, Nordic Walking, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc.).
- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport) – sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.
- Wettkämpfe / Spiel- und Meisterschaftsbetrieb sind untersagt.

Sofern obengenannte Anforderungen erfüllt werden, gilt:

- Gesichtsmaske UND Abstand halten (1,5 m) in Innenräumen!
Ausnahmen bei der Maskenpflicht (auf dem Spielfeld) sind nur möglich, wenn zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eine grosse Distanz besteht.
- Als "grosse Distanz" werden mindestens 15 m² pro Person definiert.

3.3. Musikaktivitäten

- Keine Einschränkungen bei Proben von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Lebensjahr.
- Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind erlaubt.
- Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eine grosse Distanz besteht. Als "grosse Distanz" werden mindestens 9 m² pro Person definiert.
- Aktivitäten von Chören und Sängerinnen / Sängern sind verboten.

3.4. Öffentliche Versammlungen / Veranstaltungen

- Der Abstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (ausgenommen Gemeindeversammlungen).

4. Masse der Gemeinderäumlichkeiten

	Halle 1	Halle 2	Gesamt
Turnhalle Matte	563.5 m ²	563.5 m ²	1'130.9 m ²
Musikraum 1 Turnhalle Matte			93.5 m ²
Musikraum 2 Turnhalle Matte			93.5 m ²
Turnhalle Juch	565.0 m ²	291.6 m ²	856.6 m ²
Dojo			85.5 m ²
Gemeindesaal ohne Bühne			294.0 m ²
Singsaal			86.2 m ²
Hirschensaal ohne Bühne			93.7 m ²

5. Schutzkonzept für die Nutzer und Veranstalter in und auf öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenräume) der Gemeinde Magden

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Aufgrund der Einschränkungen (siehe Bestimmungen Punkt 3) sind die bestehenden Schutzkonzepte der Vereine und Nutzer entsprechend auf die Trainings anzupassen und neuerlich der Gemeinde vorzulegen.

Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb, respektive im Rahmen einer Kontrolle, vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Es ist Aufgabe jedes Veranstalters und Nutzers (insbesondere der Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- alle übrigen Nutzer

detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler und alle übrigen Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage und aus den Räumen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für öffentliche Innen- und Aussenanlagen per sofort entzogen.

6. Regeln zur Benutzung

6.1. Trainingsteilnahme / Teilnahme an Veranstaltungen

Teilnehmen an den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht.

Durch die Verantwortlichen beziehungsweise durch die Nutzer der Innen- und Aussenanlagen ist zwingend eine Anwesenheitsliste zu jedem Training und Anlass zu führen. Nur so kann die Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen sichergestellt werden. Hierzu gelten die folgenden Bundesvorschriften:

- a) Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher werden deren Kontaktdaten (Vorname, Nachname und Telefonnummer) erfasst.
- b) Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- c) Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

6.2. Organisation in und auf den Anlagen

- **Spiel- & Meisterschaftsbetrieb:** Nicht gestattet. Die Ergänzungen zum Schutzkonzept, datiert vom 31.8.2020, verlieren ihre Gültigkeit.
- **Gäste:** Nicht gestattet
- **Verantwortliche Person:** Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den korrekten Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.
- **BAG-Plakate:** Die aktuellen BAG-Plakate sind gut ersichtlich im Eingangsbereich der jeweiligen Räumlichkeiten (siehe Punkt 4) aufzuhängen.

6.3. Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Toiletten, Umkleieräume und Duschen stehen zur Verfügung. Die Vorgaben des BAG sind einzuhalten.

6.4. Reinigung der benutzten Geräteräume, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Innen- und Aussenanlagen erfolgt in Absprache mit dem Leiter Hausdienste. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren. Sämtliche Türgriffe sowie Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen zusätzlich durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, sind die Benutzer für die Desinfektion selber verantwortlich.

7. Kontaktperson

Leiter Hausdienste
Christof Stalder

Nat: 079 547 57 15

E-Mail: christof.stalder@magden.ch

Magden, 29. Oktober 2020

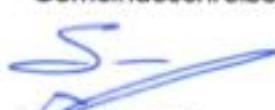
GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann



André Schreyer

Gemeindeschreiber



Severin Isler

